

Sonnabends, den 16. December, 1747.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ic. ic.
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.

51.



Wochentlich-Stettinische Frag- u. Anzeigungs-Sachrichten,

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbesieglichen Güthern, sowohl inn- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; imgleichen was für Sachen zu verleihen, zu lehnen, zu verspießen und verlohen, gesunden, oder gestohlen worden: diesen werden sodern angefügter diejenigen Personen, welche entweder Geld lehnen oder ausleihen wollen, Belohnung oder Arbeit suchen; oder auch Personage zu vergeben haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch angelkommenen Fremden ic. ic. Zuletzt findet sich die Ober- Brod- und Fleisch-Taxe, nebst dem marktgängigen Preis des Wollte und des Getreides in Vor- und Hinter-Pommern, wie auch die Desiguation aller abgegangenen und angelkommenen Schäfer.

I. AVERTISSEMENT.

Als die kleinen Genealogischen ordinaires Calender, eben dieselben in Meerzähn-Heraugment gebunden, dass sie gleichen auf sein Papier und verguldet; Ferner die Thürfürstlichen, die Frankföischen à 16, und à 24 Gräflichkeiten und die Astronomische Calender, auf das Jahr 1748, welche von der Königl. Academie der Wissenschaften bekannt verhandelt werden, nunmehr bey allhiesigen Königl. Grenz-Postamts eintommen, und dasselbts uns bekannten ordinaires Preis zu haben sind; So wird solches dem Publico hiermit avertheut. Stettin den 16ten Decemb. 1747.

2. Sachen

2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Die in dem Garnowischen Erbholz Amts Stepenitz, eine ziemliche Anzahl abgestandene und lopstrohete Eiden vorhanden, und mit welchen es Zeit ist, das sie zu Seile gemacht werden; wozu von der Königl. Krieges- und Domänen-Cammer Terminus Licitationis auf den 27ten Novembr. Stein am Zooten Decemb. e. anberahmet; So wird solches hierdurch jedermann möglich, in specie denen mit Polys: hanbelnden Kurfürsten und Schiffern bekannt gemacht, und können diejenigen welche gesuchten diese Eiden zu erhabden, sich in Termino Morgens um 10 Uhr auf der Königl. Krieges- und Domänen-Cammer einfinden, ihren Both ad Protocollum geben, da dann benannten, so die beste Offerte thun wird, sothane Eis: en zugestochen, und ein Contract darüber ertheilet werden soll. Signal. Stettin den 2ten Novembr. 1747.

Königl. Preuß. Pommersche Krieges- und Domänen-Cammer.

Des seligen Senatoris Heinrich Bartholdis Frau Witwes Herren Erben, offerirten die ihnen zugehörige gemeinschaftliche Erbflücken, als 1.) die beiden Häuser in der Oder-Strasse, mit der dazu gehörigen Weide. 2.) Das ihnen zugehörige Haus in der Frauen-Strasse, zwischen des seligen Herrn Bürgermeisters Schacks, und des Becker Meister Bertrams Häusern inne belegen. 3.) Eine gute Wohnung des Brotomarischen Vergessens inne belegen; zum Verkauf; und können sich diejenigen so Lust haben Kaufere abzugeben, bey dem Herrn Bürgermeister von Liebhaber melden, und mit ihm schließen.

Es offerirten der Scudius Knopf und seiner seligen Frauen nachgelassener Kinder resp. verordnete Herren Vorwürde, der Altermann des Segler-Hauses Dr. Joh. Christian Löhrke, und der Kaufmann Dr. Carl Phil. Pingel, ihre gemeinschaftlich ihnen zugehörige Immobilie, abermahlern hiermit zum Verkauf, welche sie bereits in der Intelligenz vom 1ten Novembr. c. sub Num. 46. deshalb inserirten lassen, als 1.) das Haus auf dem Rosen-Garten hieselfst, zwischen seligen Herrn Cammer-Bercholds Stifts: und des nicht mehr lebendigen Andräns Häusern belegen, welches logialie Zimmer an sich selbst, und auf dem Hofe zwey davon abgeholzte Flügel zum Pferde-Stall und Wagen Remisen, nebst einer Gesinde-Stube ic. wie auch einen Garten und Lutzhäus hinter denselben nach dem Wallen zu hat. 2.) Das in der Frauen-Strasse belegene Haus, welches zum Grancen aptiret ist, und sonst keine Bequemlichkeit zu bewohnen hat. 3.) Den in der Nieders. Weicke hieselfst am Ende derselben befindlichen Krug, wobei ein ziemlicher Hof, und Gartens-Platz davon ersieht zum Schiffs-Bau und zu deren Ablauf, besondere wegen der Fertigkeit des Grundes und guten Ufers des Oder-Strahms sehr wohl zu gebrauchen ist; zu welcher Immobilien Veräußerung dann der 2te Decemb. c. anberahmet wird; an welchen die daru sic finden Räumere, in obgedachten Hause in der Frauen-Strasse, Nachmittags um 2 Uhr sich einzufinden, und ihren Both in thun belieben wollen; da dann wegen des Verkaufs man sich näher auslösen und Handlung pflegen wird.

Der Bürger und Altermann der Weiß- und Boggen-Becker Meister Gille ist willens, sein in der Möhl-Strasse, zwischen dem Land-Hause und des Herrn Regierungs-Rath Lüders Hause inne belegenes Wohn-Haus zu verkaufen. Dieses H. us ist gut belegen, hat gute Stuben, Bodens, Hofraum und einen Wohn-Keller, besondere ist es zum Backen und Brantweinbrennen aptiret. Wer nun Lust und Gelieben trügt, dieses Haus zu kaufen, wolle sic bey dem Eigenthümer melden, und Handlung pflegen; Er kan sich eines billigen Preises versichern seyn.

3. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Es will der Herr Lieutenant von Dewitz, vom Leib-Regiment zu Pferde, sein Antheil in dem Guthe grossen Berg, im Gewidder eines Ercle belegen, verkaufen. Es ist daby 100 Scheffel Roggen; 22 Scheffel Getreien; und 26 Scheffel Hafer-Aussaat, ein Dienstbauer, der Jahr auf, Jahr ein selbst ander zu Hofe dienet, und 59 Arth. hoare Gefälle. Solt ein oder der ander Liebhaber sic daju finden, so hat sic selbiger in Stettin bey dem Herrn Vice-Präsidenten von Dewitz, und zu Wulsdorff bey den Herrn Kreis-Cimmedier Kühl zu melden, den Anschlag zu betrachten, und ganz billige Conditiones zu gewärtigen, das mit ihres gesälossen werden soll.

Es soll in Barwalde auf Oder eines Königl. General-Postamtes, das gewesene Postmäter Both, nianme großes Wohnhaus, nachdem es subbaffiziert und taxirt, zu Befriedigung der Königl. Post-Cassen-Schulde, dem Weißbiedenden verkaufen werden; wannenhero hierdurch, was er ultimus Terminus Licitationis auf den 2ten Januarii 1748 anberahmet wird; und können Liebhaber dieses Hauses sic in praxio vor einem hiesigen combinirten Abelichen und Maistritzen-Gericht melden, ihren Both ad protocollum thun, und dabei gewärtigen das plus licitum sofort vacua possesto, nach bezahlten Pretio, von dieser Haue gegeben werden wird.

Es ist der Mittmeister von Schlichting willens, sein Gut Comrow zu verkaufen, mit allen Inventarien, Dach und Schaufen, Wagen und Pflog, Braugerät und Brantweins-Blase, wie auch sehrige Gesells-

der Wettren, die Aussaat besteht in 150 Scheffel Roggen, in 100 Scheffel Gersten, 10 Scheffel Erbsen, 5 Scheffel Wicken, 6 bis 8 Scheffel Lein-Saam, 2 Scheffel Hans, 115 Scheffel Hafer; Wer also Lust und Belieben hat, kan sich bey demselben melden und Handlung mit ihm pflegen, 150 Guder Heufülog ist gleichfalls dabei. Die Conditon aber: Es muß bey Empfang des Guts so gleich die einig gewordene Summa angezahlet werden. Ingleichen sind 2 grosse Baums und 2 Küchen-Gärten dabe; Wie auch benötigtes Holz zum Bau, Betrauf und Feuerung.

Als in dem auf den 1ten Decembr. anberaumt gewesenen Licitations-Termino bes im Concurs stes Umlaufenden Hauses zu Gars an der Oder, sich war ein Käufer angegeben, derselbe aber nur 140 R. offerirte, dieser Both aber noch nicht die Hälfte des Preiss Taxati ausmacht, auch Creditoren damit bey welchen nicht können befriedigt werden; So hat Magistratus auf den 19ten Decembr. c. und open Januar. a. f. hiermit von neuen Licitations-Termiinen auszogen wollen. In welchen sich die etwähnigen Liebhabere in dies sen Ort gelegen, und von 2 Stagen in der vornehmsten Straße sehr habitablen Wohnhäuser, Mornitags um 9 Uhr zu Rathhouse melden, und sich bey plus licitans ganz gewiß die Adjunction gewärtigen könne.

Es sollen den zwen Januarii des inschenden neuen Jahres 1748, zu Läß allerhand Meubles, an Spindeln, Tische, Stühle, Bettstellen, Spiegel, Tapeten, Schildereyen und ander Hausrath, vor modum auctionis in des Notarii Dr. Sterre Behauptung, an den Meistbietenden verkaufet werden. Die Herren Liebhaber werden also ersucht, sio gedachten Tages einzufinden, und daar Geld mitzubringen, als ohne welche niemandem etwas abgefolgt werden wird.

Es ist eine Wind-Mühle in dem Dorfe Nadrensee, ohnewelt Alten Stettin belegen, zu verkaufen; Wer solde zu kaufen beliebet, kan sich bey dem Müller Meister Engel zu Nadrensee melden, und eines rasonablen Kaufs gewärtig seyn.

Es ist der Bürger und Becker Meister Weiss sen. in Uckermünde gesonnen, sein nahe am Markt beslegenes, und zu Valeren sehr wohl optisches Wohnhaus, nebst Acker, Weiz und dazu gehörige Hans-Esel für 340 Rthlr. zu verkaufen; Wer also Lust und Belieben hat, selbiges an sich zu erhandeln, der beliebe sich bey vorbeschriebnen Verkäufer zu melden, und nährete Resolution zu gewärtigen.

Licentiat Lütke zu Colberg ist aus erheblichen Urlaufen gesponten, 1.) seinen vor dem Lauenburgers Thier, zwischen Herrn Grossen, und Meister Brinckmann inne liegenden grossen Garten, mit dem darin besindeten Lusthaus, 2.) ein Beigründ in der Sanct Marien Kirche, mit den Leidstein, woran Felix Paul von Braunschweig's Nahme gehauet, in dem Gange gegen dem Herren Präcentor, und 3.) ein Beigründ in dem Baaren-Gange, gegen dem Caldaunen-Berge, worauf Lazarus Radme gehauet, 4.) einen Frauensaal in der S. Spiritus-Kirche, in der Bancke Num. 66. an Meistbietenden gegen haare Bezahlung zu verkaufen. Wer also Lust hat, ein und ander von diesen Grund-Stücken zu erhandeln, der kan sich sowohl als diejenigen, so etwas de Jure daran zu fordern haben, in Termino den 22ten Decembr. c. bey ihm in seinem Hause melden, da denn an anständliche Meistbietende Käufer solche Grundstücke verkaufst, und dies jenigen so etwas zu fordern haben, befriedigt werden sollen.

Als bereits in dem Intelligenz-Bogen Num. 29. vom 15ten Juli c. des Outmacher Johann Ains deas Pütschen Haus plus licitans offerirt worden, dazu aber in Termino Licitations den 22ten Octobr. c. kein Licentiat fid gefunden; So wird zu solmem Ende nochmallos derselbe in Termino den 22ten Decembr. c. dem Meistbietenden offerirt, und können diejenigen, welche dazu ein Belieben tragen, alsdenn bey dem Eßlinischen Stadt-Magistrat sich melden.

Zu Teptow an der Neega soll des Kastnachers Meister Martin Bullen, in der kleinen Kühters Straße, zwischen dem Nagel-Schmidt Joachim Nähmen, und dem Schneider Jürgen Friederich Conradten Stube belegene Wohnhaus, dringender Schulden halber an den Meistbietenden gerichtlich verkaufet werden, und sind Termini dazu auf den 15ten Decembr. c. den zaten Januarii und open Februar. a. f. anbesraumet. In welchen diejenige welche dieses auf 125 Rthlr. 7 Gr. 3 Pf. gerichtlich taxirtes Haus, nebst es nüglichen furhabenden wenigen Meubles zu erhandeln willens sind, als auch einigen Ans und Zuspruch daran zu haben vermeynen, schid allda zu Rathhouse zu melden und zu gewärtigen haben, daß dem Meistbietenden das Haus, ingleichen die furhandene wenige Meubles zugeschlagen werden sollen.

4. Sachen so außerhalb Stettin verkauft worden.

Es verkaufet zu Colberg der Kaufmann Herr Friderici, im Nahmen seiner übrigen Interessenten, die vor dem Lauenburgers Thore, zwischen dem Kastnacher Meister Schäfers Hause, und des Bier-Träger Wachholzen Schüne, inne belegene Schüne, Stall und einen davor befindlichen Küggen Land, an den Geistes-, und Mühlens-Meister Peter Heinrich Bubligen erbligen erblich um und für 85 Rthlr. behandelten Kaufs veräußert. Und sollen nächsten Bürger-Rechts-Lage diese Städte an den Käufer verlassen werden; welches Kölapl. Verordnung aufsoge hierdurch bekannt gemacht wird.

5. Sachen

5. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht: daß weilen in dem am 27ten Novembre, c. zur Bewahrung der auf Primitatis 1748 Pacht öffnen Margräftlichen Güther, angestandenen Termino, als im Amte Wildenbruch: Zu die Vorwerker Brünsfelde und Lindow, Roderbeck. Und im Amte Giddissen: zu die Vorwerker Selschow, Schönenfeld, Wilhelmsthal und Jägersfelde sich keine annehmliche Pächter gefunden, der 18te Januarius 1748 anderweit pro Termine zur Verpachtung sothauer Güther angezeigt worden. Es können dahero dieseljenigen, welche Lust haben, ein aber das andere derer selben zu pachten, jid bemeldeten Tages, Morgens um 9 Uhr, vor die Prinz- und Margräflich Brandenburgische Kammer in Schwedt einstinden, ihr Gebot thun und gewährt, das mit dem Meistbietenden, und dem, welcher die annehmlichsten Conditioes offeriren wird, bis auf gnädigste Approbation Seiner Körnl. Hoheit, Untersch.

Es ist ein gewisses Gut in Hinter-Pommern, unweit Lubes gelegen, auf Marien zu verpachten. Selbiges hat einen guten Korn-Boden, Viehstand, und alle Regalien. Wenn nun ein guter Wirth in welcher solches entweder mit dem Inventario gegen gewisse Vorstands-Gelder, oder vermittelst eigenem völligem Vieh-Besatz annehmen will und kann, derselbe wird sich bald beständig bei dem Herrn von der Osten auf alld den Starzard, oder bey dem Herrn Secretario Reddel in Stettin melden, allwo naheher Nachricht zu erhalten sehet. Vorläufig wird nur soviel angezeigt, daß ungefehr 120 Häupter Kind-Vieh, und über 1200 Stück Schaase können gehalten werden, um darnach die größe des Guts in etwas beurtheilen zu mögen.

Da die Pacht-Jahre des Raths Wein-Kellerei und der Stadt-Wage zu Starzard, auf Michaelis 1748 ablaufen, und dieserthalb in zeitien wiederum an den Meistbietenden diese oberwähnten beide Stücke verpachtet werden sollen; So werden Termine Licitatioes auf den 18ten Decembr. 2. c. 18ten Januarii und 16ten Februarii a. f. hierdurch anberaumt; Es können also dieseljenigen so Lust haben die anderweitige Pacht auf 6 Jahre von oberwähnten Stücken zu entreihen, sich in denen bestimmten Terminis des Mordes um 9 Uhr zu Rath-Hause melden, Ihren Volk ad protocolum geben, und gewärtigen, daß selbige plus hianti gegen Beftellung sicher Caution zugeschlagen, und auf erfolzter Königl. allernädigste Approbation mit selbigem auf 6 Jahr wiederum contrahirt werden solle.

Als die Pacht-Jahre des Pächters, von der der Neumärkischen Edmerryen zugehörigen Holländere Herrnhof genannt, mit den 1748ten Jahr zu Ende gehen, und also selbige anderweit verpachtet werden solle, wozu Termine Licitatioes auf den 8ten und 29ten Januarii, auch 27ten Februarii a. f. angesetzt; So wird solches hiermit gehörig bekannt gemacht, und können dennoch dieseljenigen so gebaute Holländere in Pacht zu nehmen gesonnen, in bereitg Termintis sich zu Rath-Hause in Neumärk melden, das Inventar um und die Conditioes nachsehen, darauf biehen und gewärtigen, daß dem Meistbietenden besetztes Pacht-Stück auf 6 nacheinander folgende Jahre zugeschlagen, und behörige Approbation darüber besafst fer werden solle.

Der Herr Leinenkant von Winterfeldt ist gesonnen, sein in der Uckermark, eine halbe Meile von Pasewalk gelegenes Gut Züsdom, modo Licitatioes auf 6 Jahr zu verpachten, wozu Terminus Licitatioes den 16ten Decembr. c. vor dem Ober-Gericht zu Prenzlau präfigiert werden. Den Anschlag des Gutes, können die Pächter bey dem Herrn Ober-Gerichts-Rath Berndes in Prenzlau haben. Von dem Richter wird verlanget, daß er 1.) 600 Thlr. daar Caution mache, und 2.) ein vollständiges Vieh-Inventarium habe.

6. Citationes Creditorum innerhalb Stettin.

Seligen Herrn Frideric Scheelen Frau Witwe und Erben, haben ihr in der Mönchen-Straße am Mohrmärkte belegenes Brau- und Wirthshaus, Potsdamm genannt, nunmehr verkauft, welches nächst dem Gerichts-Tag vor und abzulassen werden soll; Als wird ein jeder, so von vorgemeldeter Frau Witwe etwas zu f. ehren haben mödte, sich binnen 14 Tagen bey dem lobamen Stadt-Gericht anhören zu melden haben, hernach aber einen jeden ein ewiges Stillschweigen aufgelegt werden wird.

7. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Auf allerhöchsten Königl. Befehl, sind vor denen Stadt-Gerichten ihp Prenzlau, des dässigen Stands Judens Samuel Samsons sämtliche Creditores, (exclusive des Lager-Haus, mit welchem er sich bereits verglichen,) per publica Proclamata, auf den 25ten Januarii 1748. Morgens um 9 Uhr, ad liquidandum et insolvendum praenst, und zur gätilichen Handlung sowohl; Als auch ellenfalls, wegen des von den ges. daftigen

dachten Juden gesuchten dreijährigen Moratoriis, ad Protocollo sibi zu erklären, dergestalt zu ersteinen
dass auf die nicht Erfreimende nicht rezipiert, sondern mit deßen, so sich entweder selbst, oder durch
genugsame Bevollmächtigte gestellen werden, wegen des gesuchten Moratoriis Verfahren werden solle; wels
es man hiedurch bestandt machen wollen.

Siligen Herrn Schloss-Kantmeister Stürmers Witwe in Colberg, verkauft für sich und ihre Erben,
mit Genehmigung ihres Herrn Litis Curatoris, ihr viertes Antheil Guts Pustar, an den Compositori
Vorhaben Guts, Herrn Christian Sellen, und dessen Eeden, und zwar nachdem das ganze Gut Pustar,
von S: Königl. Majestät in Preußen ic: vermöge Documenti de dato Berlin den xxiij c. pro aliudio
Allergnädigst declariter worden, erb, und eigentümlich; Solle jemand einige erhebliche Ursachen beyzurin
gen wüllen, warum solches nicht geschehen könnte, oder auch etwas daran zu fordern haben, der wolle seine
Jura gehörigen Orts wahrnehmen, und binn den Ordnungstritt zu mantenieren suchen.

Nachdem ex concluso E: Magistratus zu Kreis in der Neumarkt vols: gefeget worden, daß zu besto bes
serer Auskunftserschung des doselfest verstorbenen Bürgermeisters Herrn Carl Friedrich Meiners Erben,
dessen nachgelassene sämtliche Mo- er Immobilia an den Meistbietenden gerichtlich verkaufet werden sollen;
Als werden die füchsendane Immobilia cum taxa judiciali folgendermaßen angeflagzen; nemlich:
1) Ein der Mittel-Strasse, nach dem Catalogo sub No. 18, belegenes Wohn- und Brau-Haus, nebst das
dazwischen liegenden Garten, auch darzu gehörigen Hauss-Wiese und Hauss-Lande, insgleichen einem Kiezkens
Gebäude, und darzu gehörigen zweien Kleinen-Städten 350 Rthlr. 2) Noch ein Wohn- und Brau-Haus
in der Mittel-Strasse, nach dem Catalogo sub No. 179, nebst der darzu gehörigen Wiese und Hauss-Lande,
250 Rthlr. 3) Eine Scheune vor dem Mühl-Loere belegen, 16 Rthlr. 4) Ein Garten vor dem
Mühl-Loere, dem Königl. Amte gegen über, 40 Rthlr. 5) Noch ein dito daseßt, 100 Rthlr. 6) Ein
Bauer-Hof zu grossen Mellen, jedoch ohne Inventarium Stücke 400 Rthlr. Summa 1126 Rthlr. Ter
mini Licitations sind zu Rathhouse auf den xren und 23ten Jan: insgleichen den 13ten Febr. des 1748sten
Jahres angesetzt, und hat plus Licitans in Termino ultimo der Adjudication zu gewähren; Sonsten
werden alle diejenigen Creditores, welche an oberwähnten Grund-Stücken annoch eine Forderung ex iure
reali haben vermeinten, hemit sub pena pæcuniæ citiret, ihre Ansprüche in Termino licitationis ultimo
ad Acta zu justificiren.

Nachdem der Herr Hans Friederich von Bollerbeck, sein Gut in Wornig, so er nach Absterben des
Herrn A: von Bollerbeck trüret, an den Herrn Major Otto Friederich von Bollerbeck verkaufet; so wird
dieses hiedurch Königl. Verordnung gemäß bestandt gemacht, damit dieseljenigen so ein etrangiges Jus contrac
dictandi zu haben vermeinten, sich gehörige Dits vermeiden, und ihre Jura beobachten können.

Als das auf der Königlichen Amts-Wiese vor Wollin stehenden, und dem Tucke Peter Müllern zu
gehöriges Haus verkaufet werden soll, und Termine Licitations dazu auf den gten, 19ten und 26ten Jan
Jahrs 1748: angeflagzt; So können diejenigen, so dieses Haus zu erhandeln willens sind, in denen ange
setzten Terminis, auf dem Königlichen Amte zu Wollin sich einzufinden, diejenigen aber, so einige Ansprache
an diesem Hause zu haben vermeinten, haben sich in prägnanten Terminis ebenfalls bei dem Königlichen
Amte zu Wollin zu melden, oder nach Veröffnung solcher der Praetorius zu gewärtigen.

Mittheilung Creditores des Schneider Mantefels, das dem Schneider Mantefel zugehörige Haus in der
Wollin-Strasse zu Stargard belegen, an den Wanzen-Schreiber Herrn Böckeler in Stettin, ut plus lici
tationi um und für 100 Rthlr. verkaufet, den 18ten Decembr. c. aber darüber die Verlassung ertheilet werden
soll; So wird dieses zu jedermanns Nachricht hemit notificirt.

Als die Creditores des Kaufmänner Flemings, das dem Kaufmänner Flemming zugehörige Haus, auf
dem Werder vor Stargard belegen, an den Forst-Secretarium Herrn Ulrich n Stettin, ut plus liciant, um
und für 100 Rthlr. verkaufet, den 1xten Decembr. c. aber darüber die Verlassung ertheilet werden soll;
So wird dies zu jedermanns Nachricht hemit notificirt.

Zu Polzin verkaufen des verstorbenen George Lorenz Knutens Erben, mit Consens der Wormündner,
einen Stemmel Land, in dem Tempelburgischen Felde, am Lindberge belegen, an den Bürger und Schack
Spinne Meister Peter Galkeen; Welches dem Publico nach Königl. Verordnung notificirt wird. Wenn
nun jemand wider diesen Verkauf etwas einzuwenden vermeint, derselbe tan sich binnen 14 Tagen bey
dem Magistrat melden.

Magistratus zu Soldin lässt hiedurch bestandt machen, daß auf Königl. allernädigsten Special-Bes
schluß, die Strutynsche Immobilie, als das Wohn-Haus, nebst Seiten-Gebäude oder Bude, und der Garten
am Springsee, welche Grund-Stücke in und ber Soldin belegen, mit der Tore der 478 Rthlr. nochmals
angeschlagen; und zu anderweitigen Licitations-Terminen, der 2te Jan: der 5te Febr. und der Mart. f. a.
überbraumt werden: Als wollen die Kauf-Creditore, wie auch Creditores und Erben, Wormittages um
1 Uhr, in angeregten Terminis in der Rathus- und Gerichts Stube zu Soldin erscheinen, erstere ihr Gebot
ad Protocollo geben, und hat der Meistbietende der Adjudication zu gewähren. Creditores und Erben
aber werden ad liquidandum et verificandum ihrer Forderungen halber, bey Vermeidung eines ewigen
Stillschweigens, citiret.

Zu Anclam ist des verstorbenen Bürgers und Amts-Schusters Köble, hinterlassene Witwe entlassen, ihr in der Stein-Strass't belegenes Wohn-Haus, wodt denein dazu gehörigen Pertinentien, an ihres Sohne Friederic Köble, erb und eigentümlich zu cediren; Sollte jemand bey dieser Cession etwas zu eincnern finden, kan er sich binnen 14 Tagen gehörigen Ortes melden, nach der Zeit niemand deshalb weiter höret werden soll.

Zu Bahn hat der Soldat Michael Klebow, vom hochlöblichen Prisch Hesten, Darmstädtschen Regiment, 1 und eine Viertel Huse Landes, für 148 Rthlr. von dem Büg' ger und Tuchmacher Samuel Lenzsch getauft. Hat nun jemand hieran noch eine Ansforderung oder Ansprache, es sey ex quo titulo es immer wolle, die muß a dero innerhalb 14 Tagen sic bey doreztem Stadt-Gericht melden, oder gewärtigen, daß er nicht weiter damit gehöret werden solle.

Dem Publico wird hiemit befands gemacht, daß zu Schlarme der Schneider Meister Michael Vahl, sein in der Straße gegen dem Markt bey dem Völtcher Mörken belegenes Wohnhaus, samt der Wüste an den Schuster Hörlis, um und für 73 Rthlr. verlaufen hat: Wie nun das Kauf-Pretium den 17ten Decembr. a. c. zu Rahthause ausgezahlet werden soll: können sich diejenigen, welche daran eine Ansprache zu machen vermeinen, sodann zu gesetzter Zeit Vormitzage zu Rahthause melden und Beschieden erwerben.

Demnach die in der Dresdinen Concurs-Sache abgesetzte Distrikutions-Urteil, den 2ten Jan. 1. 6. publiciert werden soll; Als wird soldes hier und Creditordas bestands gemacht, damit sich selbige aldem in dem Amts-Hause zu Sachsen melden, die Urteil anhören, und das ihnen distribuite Quantum erhalten können.

8. Personen so entlaufen.

Demnach ein Kerl, Nahmens Franz Bülow, welcher sich etwa 4 Jahr in dem Anclamschen Stadts Eigenthum Eosenow aufgebaut, und dasselb' einiger Bauern Gärten besetzelt, wegen Diebstahls vorzunehmen er empfiehlt, nach Anclam zur gefanglichen Haft gebracht worden, sich aber selbst den 6ten Decembr. c. des Abends davon um 7 Uhr aus der dortigen Schlosserei geflüchtet, und so viel man rieden, ist mit der Flucht in das Schwedische Pommern davon gemacht; Dieser entwidsche Kerl, so etwa 60 Jahr, ist aus Lohrungen, nahe bey Magdeburg, gebürtig, und einer der Französischen Refugie, seiner Provinz nach ein Gärtner, liebet sich auch mit der Leinewands-Druckerey ab, ist mittelmäßiger framansischer Statur, weißlichem hägern Gesichte, kurzen dicken grauen Haaren, eine alte lederne Calot-Wüste auf den Kopfe habend, einen blauen Schwedischen Monturungs-Rock mit gelben Aufschlägen an Ermeln und die Brust, nebst einen blauen farben Camisol, und schmutzigen ledernen Hosen, auch Schuhe und Strümpfe tragend. Wann nun vorbeschriebener benannte Kerl sich irgendwo betreten lassen sollte: so werden alle und jede Obrigkeiten und Herrschaften, unter deren Jurisdiction der Entflüchtete angetroffen werden möchte, hiemit dienstfreudlich erfuht, solaten sofort zur Haft zu bringen, dem Magistrat in Anclam, dessen Nachricht zu ertheilen, und selbigen gegen Ausstellung gehörender Versalien und Erstattung der Kosten für gehörenden Strafe verabfolgen zu lassen.

Als die in Stargard wegen vieler Diebereien zur Inquisition gejogene Dorothea Sophia Dammen nachdem sie auf ergangene Steckbriefe den 27ten Novembr. c. wiederum nach Stargard von Stöhl bis Glinnow in Hinter-Pommern belegen, zur Haft gebracht worden, übermahlten in der Nacht vom 2ten zum 27ten Decembr. mittels recht servaliger Durchbrechung des stärksten Gefängnisses, dem Publico aber hast anzelegen das selbe wiederum zur Haft gebracht, und zur verdachten Strafe gejogen werde; soßt selbige zwar folglich mit Steckbriefen auf den nahelien Städten und Dörfern verfolget worden. Da aber solches die keroyzählig gewesen; Als werden hiervon alle unbehobenkeiten in Städten und Dörfern erfündet, ihres fechter Statur, rothen, plüsigen, etwas Pocken-marbigsten Angesichts, kleiner Augen, starken schwierigen Zähnen, kleinen schwigen aufgeworfenen Nasen, grossen Nas-Löckern, den Schnuz-Lobac, wenn sie ihn haben kan, stark gehaandend, und mit dem schweren Gebrechen öfters behaftet. Den Abend vorher ein Luch, lederne Hosen, blaulige wollene Strümpfe, runde Manns-Schuhe, und entweder eine Bluse oder Huth aufgehabt. Iego aber wird sich selbige dem Vermuthen nach wiederum in Brauns-Melleins Kleidchen, und noch ein Weib's Bild, so ihr zu ihrer Flucht bedürflich gerezen seyn muss, Nahmens Delena Hobens, bey sich habend. Leichtere ist magern, blassen und Pocken-krüdigsten Angesichts, blauer atsser Augen, kleine weißlicher Augen-Brauen, kleiner eingedrückter Nasen, grossen Mund, mittelmäßiger Statur, und hat den Abend vorher ein roth und weiß geflecktes baumwollenes, mit rothen Binde eingefasst Camis, sol, entweder schwärz ausgedehneten oder gestreiften Unter-Hös, und weiß und roth zebulute Gatturen, Schürze an, auch eine hunte aussenreiche Bluse auf und vorgehabt. Solten nun diese deye Weibe ferner, oder eine von ihnen sich irgendwo antreffen lassen; so wird eine jede Obrigkeit erfuht, sie arrestiren und darf schlesien zu lassen, aus dem Stargardischen Stadt-Gericht Nachricht zu ertheilen, damit zu ihrer Abholung, gegen Erstattung gedächtilicher Kosten, Auslast gemacht werden könne.

9. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Um die Neujahrszeit wird bey der S. Nicolai Kirche auf dem Berge zu Cammin ein Capital von 100 Rthlr. einkommen, welches durch Zinsen soll vermehret werden. Dieses soll nicht zerissen, sondern völlig bepaßt und ausgethan werden; Wer nun dasselbe bedürftet, und auf unverbaute Landung es nehmen, auch Prastanze nach dem Königl. Reglement leisten will, der kan sich bey dem Prediger dieser Kirche melden: Im Faß, man dieses nicht zu prästieren vermag, sitte sich der Prediger aus, ihm mit unnöthigen Ueberlaufen zu verschonen.

Es legen bey denen Pia Corporis zu Cöslin 200 Rthlr. Capital, so ausgethan werden sollen; Wer demnach solches Geld nöthig und die höfige Prastanze praticiren will, so die Pia Corpora haben müssen, kan sich bey dem Administratore Schreder melden, und fernere Nachricht davon haben.

Bey der Kirchen zu Schönau, im Vorpommischen Kreise, liegen 120 Rthlr. Kirchen-Gelder; Wer diese selbe zinsbar an sich zu nehmen beliebet, der kan sich bey dem Prediger Hänster zu Dees, im Goldinschen Kreise, diewelben melden, und Nachricht bey ihm einziehen. Nur das ein solcher genugsame Sicherheit stelle, daß den Consens E. Hochwürdigen Königl. Pommerschen Consistori herhey bringe, widrigensfalls hierunter nicht gebienet werden kan.

10. Avertissements.

Wir Friderich von Göttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, beg. Holligen Admiraalen Reichs-Erzbäumeerer und Churfürst, &c. &c. Ehun fund und tügen hiermit zu wissen; Nachdem Wir in unermüder Landes-Väterlicher Vorzorge für das Aufzuhau Unserer getreuen Untertanen unzählig begriffen, und dahin bemüht sind, wie denenselben unter Unserem Königl. Saage alle erträgliche Wohlthaten und Befreiheiten in Ruhe zu geneßet verdaßtet werden möge; So haben Wir unter andern das Verlangen derserjenigen Familien wahrgenommen, welche die Zeit her in Unsern Staaten und Landen aus fremden Dreyen, theils bereits eingezogen und sich darin niedergelassen, biet's ferner annoch sie darin niedergelassen vorhaben, wiederzegestalt dieselben wünschen, daß ihnen ins Sonderheit öffentliche Versicherungen wegen Bevreyung von der gewaltfamen Werbung und Enrollirung der Räuber und die Dreyen gegeben werden mögen; Und wir dennenhero geneigt und entschlossen sind, diesen ihren Verlangen in Königl. Gnaden und Gnaden nicht nur gerne entgegen zu kommen, sondern auch alle diezigen Edicte, welche Wir in derselben Favour, und sonderlich in Ansehung der ansehnlichen mit auctem Bründen und Mitteln verschenken Familien publicirten lassen, zu ihrem desto meyern Besitzung überneuern, die versprochenen Wohlthaten und Bedingungen zu wiederholen und zu bestätigen; Als Ehun. Wir solches auch hierdurch und in Kraft dieses all-räudigst folgenderzestalt, und zwar 1. Verfügen Wir hierdurch auf das träftigste, daß alle Fremde mit auctem Vermögen und Haabseigentum anziehende Familien und einzle Personen samt den Ihrigen von aller gewaltfamen Werbung und Enrollirung gänglich befreit gehalten, auch so gar, und wann ein oder ander es verlangen sollte, Wie fülligen unter Unserer höchstegehrten Hand und Siegel besondere Proctectoria darüber ertheilen und aussertigen zu lassen, und das nöthige dieshalb besonders an Unsere Generalität, Gouvernement und Officers hrenholzen, u verfügen und zu befehlen dergestalt geneigt sind, daß dergleichen fremde kemitschne anziehende mit allen den Ihrigen eines immervahrenen Schwuges und der beständigen Ausnahme von solden Werb- und Enrollirungen zu geniessen haben, und dieses alles auf das heilste gehalten werden solle. 2. Befreyen Wir hierdurch dergleichen neu anziehende zwey völige Jahre von allen bürdelichen Verkehrs, sie haben auch Namen wie sie wollen; 3. Und weil Wir auch so gar herunter die Consumptions-Accise vertheilen, so soll ihnen solche nach Anzahl der mitgebrachten Personen zulässlich ausgerechnet, und der Extrax davon aus dem Accise-Eessen der Dörfer, wo sie sich niedergelassen, ein Jahr voraus haer bezahlet, und das das Jahr solches wiederholen werden, folglich sie dadurch dasjenige, so sie in der Zeit zur Accise tragen müssen, vergützt erhalten. 4. Sollen auch alle ihre mitgebrachte Haabfleißkeiten von altem und neuem Haussgeräthe, so sie zu ihrem eigenen Gebrauch und nicht zum Handel haben und bestimmen, es besthe solches in Silber-Geschirr, kostbaren Tapeten, Gemälden, Weinen, und andern zu ihrer eisernen Haushaltung dienenden Städten, bey dem ersten Eintritt in Unsere Staaten und Lande, auch da, wo sie sich niedergelassen willens, von allen Eingangs-Drechten, Licenz, Zoll, Accise, und allen andern öffentlichen Abgaben frey seyn, und dieserwege von ihnen unter leichten Vorwand etwas gefordert und genommen, ihnen auch solchen Schutz, wann sie sich melden, ordentliche Frey-Päße erhalten werden. 5. Sollen dergleichen neu ankommende und sich in Unsren Städten niedergelassene Familien und Personen, wie sie nicht öffentlichen Handel und Want; oder bürgerliche Nahrung treiben, noch sich mit bürgerlichen Häusern

Häusern ansässig gemacht, und nur bloss von eigenen Mitteln leben, und mit dem zum Behuf der zu hielenden Soldaten bestimmt so genannten Service-Butzug gänzlich verschont, und unter keinen Vorwand dazu gezwungen werden; Wenn sie aber sich ozglein anhäuz machen und Handel und Wandel treiben, dennoch zwei Jahre davon bestreyt seyn. Wenn auch die Erfahrung gelehret hat, daß vertheidigte aus der Fremde anziehende Familien sich in Unsern Churmärkten Pommern, Magdeburgs und Halberstädtschen Provinzen zu etablieren, und Unsern kräftigen Schutze desto näher zu seyn und dessen Nutzen zu genießen, ihnen zuträglicher gefunden, als solches in andern einflussten Königlichen Staaten und Landen zu thun; Doch aber auch zu erkennen gegeben haben, daß die weitere Transport der Söhnen und ihres Vermögens bis in diese Mitte Unserer Staaten ihnen mehr Beschwerlichkeiten und Kosten verursachte, wodurch sie ihr Vornehmen auszuführen oft abgehalten würden: So haben Wir auch hierunter alle Einführungsmittel beprägt zu lassen allergräßlich reisolvirt, und denensingen, welche entweder in Berlin, oder in den andern vorherrschenden vier Provinzen niederzulassen wüllten, über alle die in diesem Edict bereits allernächstig versprochene und ausgenannte Worthilfe noch folgende, hinzuzufügen, nemlich: 1. Soll dergleichen sich darinnen niederlassenden Familien und einschließlich solchen statt der 2. jährigen Consumption-Accise-Freihheit eine 3. jährige gewähret, und der Extrazoll felsige auf die Weise, wie bey dem vorstehenden zten Article gedacht, daar vergütet werden. 2. Soll die Service-Freihheit ihnen auf 3. Jahr ebenmäßig zugestanden werden, wann sie sich auch gleich mit Einsamern ansässig machen, auch Handel und Wandel treiben; Wenn sie aber keines von beiden tun, und bloss von ihren Mitteln und Renten leben, oder auch Feier-Häuser anlauffen, sowohl von dem Service als der wirklichen Einquartierung in den angezogenen Feier-Häusern bereypt bleiben. 3. Wie Wir dann alle dergleichen Fremde bemitleide und anschließlich Anzahlung und deren Kinder, nach eines jenen Eigenschaft und Geschicklichkeit, ohne Unterschied der Religion, gleich Unsern eingedobhnen Landes-Kinder sowohl zu ansehnlichen Kriegs- und Civil-Diensten zu befordern, auch wann sie es verlangen, ihre mitgebrachte und ferner in Unserre Lande etwa zu ziehende Capitalien und Gelder in die von Unsern Churmärktschen Landschaft garantirte publike Fonds, gegen 5. pro Cent. übliche Landes-Zinsen, vor allen auswärtigen Fremden aufzunehmen zu lassen allergräßlich geneiget seynd. 4. Und wann dergleichen sich in Unsern Staaten und Landen niedergelassen, oder die Söhnen, über kurz oder lang von den Dern, welche sie zuerst zu ihrem Auffenthalt erwählet, in andere Städte Unserer Botmäßigkeit, oder auch gar dermaulhieß gänzlich wieder aus Unsern in fremde Lände ziehen, oder aus letzten einzige ihrer Angehörigen etwas zu erben, oder sonst Güter solten zu haben haben, sollen selbige weder den Abgang noch Abschöpfungs unterworfen seyn. 5. Solche Freihheit soll auch in Absicht berügsicht statt haben, welche aus Ländern künftig, wo was Droit d'Aubaine, oder auch das s genannte Haagefolgen Recht üblich ist, und welches Wir sonst jure reversionis gegen die, aus solchen Landen in den Unseren Erbhöfchen holende, auszubauen bereitigt seynd. 6. Soltent auch eines oder des andern Umstandes de noch mehrere Bedingungen und Vortheile verlangen und nöthig haben, so wollen Wir uns solche besonders allerhörmstig vortragen lassen, auch Uns den Verhältnissen nach darauf allergräßlich geneigten ferner entschließen. Auf das nun aber alle diejenigen wohlhabenden und sonst bemitleideten auswärtigen Personen und Familien, so von dieser Königlichen Gnade und damit begleitet außwärts zu ziehen gedachten, darzu zu gelangen desto begümre Gelegenheit haben; So können sie für entweder bey Unsern an allen Höfen und Staaten in Europa beständlichen gevollmächtigten Ministris, Residenten und Agenten, oder auch bey Unsern Provinzial, Kriegs- und Domänen-Cameraren angeben, daßelbst die Städte und Dörfer, wo sie sich anzusiedeln willens, anzeigen, und von ermieden Unsern dagehinklinglich unterrichteten Dedikeiten allen erforderlichen Willen und Vorhaben zu ihrem Vorhaben gesetzigen, und dessen daselbst ausführlicher ver sichert werden. Urfundlich haben Wir dieses Edict höchst eigenhändig unterschrieben, mit Unserm Königlichen Insiegel zu besiegen und überall sowohl ins als aussir Unserm Königlichen Landen öffentlich bekannt zu machen befohlen. So geschehen und gesetzt zu Berlin, den 1. Septembr. 1747.

Friedrich.

(L. S.)

J. D. v. Viereck. F. W. v. Happe. A. J. v. Boden. G. v. Marschall. A. L. v. Blumenthal.

In Prenzlau hat sich den 14ten Octbr. a. c. ein Frauen-Mensch Namens Anna Regina Frey, eines Dragoners unter dem höldischen Bayrentschen Regemente aus Gollnow Tochter, allhier in das Bürgers und Ackermanns Degen's Hause, bey ihrem Bruder, der ein Laquey eingesunden, und auf die Stadtkammer, in der Nacht ein Kind heimlich zur Welt gebracht, welches einige Tage nachher in des getauften Bürgers Hofe, in einem Brunnen, gefunden worden. Da nun dieselbe sich den rothen Eiusdem des Degen's Frühe mit der Blutst du davon gewaschen, und der eingezogenen Erfundung nach, sich nach Gollnow in Pommern gewandet haben soll; So wird solches in dem Ende hiemit öffentlich k. landt gemacht, und alle rechtmäße Gesichts-Obrigkeiten hiedurch ersachet, daß dieses Mensch, so 14 Jahr alt seyn soll, ein schwach

ebthlichtes Sichtete, und viele Sommer-Flecken hat, auch ein bläulich halb-seidenes gewürfeltes altes Tafelstofl, einen rotb-gestreiften Baumwollenen Ober-Hoch, eine rotb-gestreifte leinene Schürze, eine weisse Connesse, oder rothe Mütze, mit einer schmalen silbernen Spize, imgleichen rotb-gestammte Strümpfe und schwarze Pantoffeln trageß; sich irgendwo betreten lassen sollte, solche sofort arretiren zu lassen; und denen Stadt-Gerichten daselbst davon Nachricht zu geben, welche nicht ermangeln werden, die sieben gegen Erstattung der Untosten, abholen zu lassen.

Nachdem zu Greiffenberg in Pommern, des Fälders Martin Herzberg, seliger jüngster Sohn, Namens Martin, als Geisel in der Fremde verstorben, und Erbschaft von 90 Rthlr. hinterlassen, darzu sich zwei einige Ecken bereits angegeben: weil aber Magistratus v. rmutet, daß mehrere darzu sich finden mögen, werden auch bey diesen Umständen über die Proximität erlangt werden müssen; Als wird darzu Terminus auf den 17ten Januari a. f. angesetzt: an weltem alle diejenigen, so an diese Martin Herzbergs Erbschaft ein Recht oder Anprall zu haben vermeynen, sich zu Greiffenberg auf dem Rathause sub pena Proximis feststellen, ihre Forderungen juziffern, und ihr Recht wegen der Proximität beprüfen müssen.

Dennach der Sergeant Michael Albrecht, von des Herren Hauptmann von Schiven Compagnie, Hochs 165 Jahren Laborischen Regiments, den 27ten Nov. c. mit Tode abgegangen, und einiges baars Geld, wie auch ausstehende Capitalia nachgelassen, worüber aber selbiger nicht disponiret, auch sonst keine Leibes-Eiben von ihm vorhanden: Als wird solches denen nächsten Amtverwandten des verstorbenen Albrechts hiermit befandt gemacht, sich auf den 1ten Februar 1748, bey dem Regiments Gericht zu Eöslin einzufinden, und die Erbschaft, wenn sich selbige gedrängt vorher legitimiret, a. sfern in Empfang zu nehmen, und wird nach Verfliessung dieses Terminis das Regiment vor nichts mehr reponable seyn.

Nochdem in den letzten Nicolai Brandenburgischen Concurs, vermöge Liquidations- und Distributions-Urtheil, denen Johann Tonnenbinderschen Erben, dero liquidirtes Capital für liquide erlangt worden, und also ausbezahlt werden könnte, gedachte Johann Tonnenbinders Erben, aber bis hieher aller ergangene Es-tation unzugehetet nicht erstanden, und daher Proximis v. rhalten, daß sämtliche Tonnenbindersche Erben mit Tode abgegangen, Nobil. Senatus Anwalt, als Fiscus Civitatis sich bereits auch ihrer Forderung wegen in den Brandenburgischen Concurs gemeldet, und selbige ad cassam civitatis tanquam bona vacanta zu ziehen genehmigt; so haben wir nicht unterlassen wollen, eine außerweitige Estation in dreier Herren-Länder erledigen zu lassen. Letzte und citrene demnach wir Director und Auctoress des Stadt-Gerichts zu Alten Stettin, seligen Johann Tonnenbinders Erben hiedurch und in Kraft dieses, in Terminis den 17ten Decembr. a. c. den 17ten Jan. und 21ten Febr. a. f. Morgens um 9 Uhr, vor unserm Stadt-Gerichte zu erscheinen, und die Legitimation gedrängt zu beschaffen; im woldigen haben selbige ohnefehlbar zu gewahren, daß dies in dem Brandenburgischen Concurs liquid erlangte Capital, und deren noch zu liquidirende Zinsen der hiesigen Stadt-Cammeray tanquam bonorum vacans abgefolget werden soll; woranach sie sich zu achten. Signatur Stettin, in Judicio den 21ten Octbr. 1747.

Da wogen ein und ander vorangefommene Umstände, die erste Classe der Berliner Mundschén & Classens Lotterie bisher noch nicht complet geworden, und die respective Interessenten derselben, welche ihre Losse in dieser Lotterie zur ersten Classe von mir erhalten, sich sowol mündl. als schriftlich zu verschiedenenmaßen gemeldet, und fast auf die Gedanken gerathen wollen, als ob aus dieser Lotterie, weil sich solches so lange verdrückt, nichts werden würde, Commissio gedachter Lotterie sich aber also erläutert:

Rachdem nunmehr die erste Classe, der unter dem 2ten Martii a. c. publicirten, von Sr. Königlichen Majestät privilegierten neuen Berliner & Claßen-Lotterie dergestalt avancirt ist, daß solche ohne den allersorgsten Aufschub, ohnehinhaber den 17ten Febr. und die folgende Lage nächst kommenden Jahres, auf dem Hof-Gericht hiefelbst, gewöhnlichermassen, durch Wapen-Rabien ausgezogen, die Entwicklung der Gewinne und Nummern selbst aber den 2ten Februar und folgende Tage, an besagtem Orte, in jedermann's beliebigen Zeitpunkt vor genommen werden soll. Als wird solches denen Interessenten hiedurch notificirt; diejenigen aber, so noch an dieser art besondere proftable Lotterie Thalb nehmen wollen, erfuchen, ihren Eintrag bey denen in dem Lotterie-Plan benannten Herren Collecteuren zu befauleunigen, indem nur noch wenige Losse vorhanden, und solche bey Verweilung nicht weiter zu bekommen seyn mödten. Berlin den 14ten November. 1747.

Zu dieser Sache verordnete Königliche Commission. Haag. Barnic.

So habe zu meiner Decharge es denelli respectiven Interessenten hiedurch befandt wachten, auch dieselbe und sonst lebemannlich erfuhen sollen: Dafern sich nach Liebhahere stünden, welche ihr Glück in dieser ganz prositablen Lotterie zu versuchen beileben, daß selbige bis ult. Januarii dieses 1748. folgenden Jahres sich melden, die Reisen und Einsätze nach folgenden Plan, als 2 Losse 8 Gr. an mir überleiden, und darauf die quittante Losse-Bettei bewährig zu seyn. Treptow an der Haga den 12ten Decemb. 1747.

D. G. Claßen, Collecteur der Berliner Mundschén & Claßen-Lotterie.

PLAN,

P L A N,

Der von Seiner Königl. Majestät in Preussen, allernächdigst approbierten neuen Berliner fünf
Classen-Lotterie, bestehend aus 17000 Lösen, und 12500 Gewinsten,
inclusive der Grey-Lose.

Erste Classe à 8 Gr. Einstz.		Zweyte Classe à 16 Gr. Einstz.		Dritte Classe à 1 Thlr. Einstz.	
1 Gewinst a	500 Thl.	1 Gewinst a	600 Thl.	1 Gewinst a	700 Thl.
1 — a	200	1 — a	300	1 — a	400
3 — a 100 Thl. 300		1 — a 100 Thl. 500		1 — a 100 Thl. 500	
5 — a 50 — 250		5 — a 50 — 400		8 — a 50 — 400	
15 — a 20 — 300		20 — a 20 — 400		20 — a 30 — 600	
25 — a 10 — 250		30 — a 10 — 300		30 — a 20 — 600	
40 — a 5 — 200		50 — a 5 — 250		50 — a 10 — 500	
100 — a 2 — 200		150 — a 3 — 450		150 — a 5 — 250	
210 — a 1 — 810		734 — a 2 — 1468		734 — a 2 — 1835	
500 Grey-Lose a 2 3 — 333 1 2		500 Grey-Lose a 1 — 500		500 Grey-Lose a 1 2 — 666 2 3	
1500 Gewinst Summa 3343 1 3		1500 Gewinst Summa 5318		1500 Gewinst Summa 7151 2 3	

Vierte Classe à 1 Thlr. 8 Gr. Einstz.

Fünfte Classe à 1 Thlr. 16 Gr. Einstz.

BALANCE.

1 Gewinst a	1000 Thl.
1 — a	800
1 — a	400
1 — a	200
3 — a 100 Thl. 500	
3 — a 50 — 400	
20 — a 30 — 600	
30 — a 20 — 600	
50 — a 10 — 500	
150 — a 5 — 750	
1733 — a 3 — 5199	
500 Grey-Lose a 1 2 — 833 1 3	
2500 Gewinst Summa 11782 1 3	

1 Gewinst, daß in der Sand- Gasse belegene Greyhaus, nebst Garten a	8000 Thl.
1 Dito auf Geld a	2500
1 — a	1200
1 — a	600
1 — a	500
2 — a 300 Thl. 600	
3 — a 200 — 600	
6 — a 150 — 900	
10 — a 100 — 1000	
16 — a 50 — 800	
30 — a 30 — 900	
60 — a 20 — 1200	
140 — a 10 — 1400	
210 — a 6 — 1214	
5000 — a 4 — 20000	

2 Prämien für die erste u. leichte a 100	200
2 Pr. Vor und nach dem Haus a 70 — 140	
5 Pr. Vor und nach die 2500 Thl. a 40 — 100	
2 Pr. Vor und nach die 1200 — a 25 1 3 — 50 2 3	

5000 Gewinst.ii.Prem. Sum.42404 2 3

CONDITIONES.

- 3) Ein jeder wird bey dem ersten Andlick finden, daß diese Lotterie ungemein vortheilhaft und dergestalte
eingereicht sey, daß nicht alleine bemitleide, sondern auch bey dem geringen Einstz. Personen von
geringen Vermögen, ohne sonderlichen hazard Theil daran nehmen und glücklich seyn können. Gesetzen
2) Inclusive derer Grey-Lose ist gesamten fünf Classen 12500. Gewinsten gegogen werden, solßlich in Anwen-
dung

Einnahme.

I. Classe à 17000 Lose a 2 Gr.	35566 2 3
II. — 16000 — 16. — 10666 2 3	
III. — 15000 1 Thl. — 15000	
IV. — 14000 1. - 8. — 18666 2 3	
V. — 12000 1. - 16. — 20000	

Einsatz a 5 Thl. 70000

Ausgabe.

I. Classe 1500 Gewinst.	3343 2 3
II. — 1500 — — 5318	
III. — 1500 — — 7151 2 3	
IV. — 2500 — — 11782 2 3	
V. — 5500 — — 42404 2 3	

12500 — — 70000

edung, gesamter Claßen nur 4500 Meilen dagegen bleiben. 3) Die Direction dieser Lotterie ist dem Königl. Hof und Cammer-Schreiber Rath Haag, von Sr. Königl. Majestät allernächstig immediate aufgetragen worden, wobei der Geheime Secretarius Barnick besitzt, als von diesen beobacht auch alle Loose eigenhändig unterschrieben und sonst alles Vordrige besorgt wird. 4) Die Einzeichnung geschiehet auf Namen, Buchstaben oder Devizes, welche letztere aber nur kurz und in solchen Expressionen, das die Ehrbarkeit dadurch nicht beleidigt wird, angenommen werden. 5) Die Ziehung der ersten Classe soll längstens gleich nach Bezugen dieses Jahres, auch wann der Einsatz bekleinigt wird, noch eher bewerkstelligt und darauf mit den folgenden Claßen von 12 zu 12 Wochen continuiret, auch der eigentliche Tag und Ort zur Ziehung dieser Claßen aufzischen. 6) Die Appellir- und Urneurung-derer auf die folgenden Claßen fortgesetzten Loose muss binnen der in denen Ziehungs-Listen, Intelligenz-Blaat und Zeitungen dazu bestimmten Zeit durch haare Bezahlung bey denjenigen Collecteur vorweldem das Los zuerst genommen, besorget werden, in Entschuldigung dessen sollte an andere überlassen werden und sich niemand über den Verlust seines Loses beschweren darf. 7) Bey Miss- und Beziehung der Lose, welche letztere durch täglich abzuwechselnde Wappenkänen, in Gegenwart der Königl. Commission verzieht werden soll, siehet allen Interessenten frey zugelassen zu seyn. 8) Von denen Geld-Gewinsten werden nur die gewöhnlichen 10 pro Cent zu Befreiung der Kosten decouvert, das Frey-Haus und Garten aber, so mit verloren wird, soll dem Gewinner 2 Monath nach vollendeteter Beziehung ohne den geringsten Abzug und überall frisch und frey tradirt werden. 9) Dieses betreffend, so lieget dasselbe nahe am Königl. Thor in der Sand-Sasse, ist zwey Stock hoch, in der Fronte 12 Ruheten Breit, mit 7 Stuben, 4 Cammern, Küche und Keller vertheilt, in dem Seiten-Hause so 4 und eine halbe Ruhete breit, ist ein großer Saal, 5 Stuben, 2 Cammern, Küche und gewölbter Keller, in dem zweyten Seiten-Hause aber so gleichfalls 4 und eine halbe Ruhete breit, befindet sich ein Woh-Haus, Stallung, Wagen-Remisen, Boden und andre Brümmelscheiten, wie auch auf dem Hof ein besondres Wirtschafts-Gebäude, und sind überhaupt die Gebäude in gutem Stande, darüber ein schöner wohl angelegter regulierter und großer Garten, von 31 Ruheten lang und 11 Ruheten breit liegt, in welchen die südlichen Decken, in Menge tragbare Bäume, Gewächse und Lust-Häuser, wovon eins mit einem Saal, Camm. und Cammern versehen, bestindlich, daneben noch der ehemahlige anmuthige Weinberg, und hinter dem Garten in der andern Straße ein Gebäude von 90 Fuß lang liegt, welches ohne besondres Kosten, zu Zimmern aptitet werden kann; Wobei noch zu bemerken, daß dieses Haus und Grunds-Stadt gleich den andern Frey-Häusern von allen bürgerlichen Bedürfnissen befreit ist. 10) Die Auszahlung der Gewinne geschiehet jedes mahl 4 Wochen nach vollendeteter Beziehung durch die verordnete Collecteur, und hat sich ein jeder, so gewonnen, daselbst zu melden wo er die Lose genommen, dagegen die Zettels stotz der Quittung zurück gesetzen werden müssen, ohne welche aber wird nichts bezahlt. Die Lose hingegen müssen in dieselbst Gangbarer Münze und Cour bezahlt werden. 11) Die Lose sind zu bekommen und zwar hier in Berlin: Bey Herrn Accise Einnehmer Krüger und Herrn Geh. Secret. Barnick auf der Accise-Strasse, Herrn Kaufmann Crommery auf der Stettiner Strasse, Herrn Kaufmann Samson Elpigne in der Mohren-Strasse, die Herren Kaufleute Spazier und Engelhard in der Königl. Strasse, Herr Kaufmann Royer & Compagnie in der breiten Strasse, Herr Daniel Mundt in der Spandauer Strasse in der Tapeten-Niederlag, und Herr Schaeffer, Buchbinder an der langen Hause Post-Accise-Einnahmer Thielemann im Post-Hause, und Herr Sievick auf der Friedericksstadt. Die achtzähnigen Herren Collecteurs aber sollen nächstens auch bekannt gemacht werden. Berlin den zehn Januarii 1747.

Zu dieser Sache Verordnete Königl. Commission. Haag. Barnick.

Nachdem Frau Anna Kremsowen, verwitwete Valdauffen, eines ehemahligen Bürgers und Zinngießers in Alten Stettin, Johann Christian Valdauffs nachgelassene Witwe, für einem halben Jahre in Völk, des ihrem Sohne, Herrn Johann Georg Valdauff, gestorben, und in einem schriftlichen Testamente, ihre Tochter, Frau Maria Elisabeth Valdauffen, verehlichte Branden, die zur Zeit bey ihrem Ehe-Herrn, Herrn Joh. Frieder. Branden, ehemaligen Fähnrich von der Schwedischen Armee, in Schonen wohnet, zwar zu Ihren eisigen Willen Erden mit Ihren andern Kindern constituit; doch also, daß ihre Tochter besetzte Frau Johanna Branden, von ihrer Legitimen, was gemäß haben, das übrige aber ihren ehelichen Kindern auffallen sollte. So ist Ihnen unruhigen Kindern zwar in Schonen ein Vormund gesetzt, es finnen sich aber auch zwei Söhne von ihr, die bereits meijoren sind, als Johann Friederich und Carl Gustav Branden, davon der erste in Alten Stettin die Buchbinderei gelehrt hat, und für etwa sieben Jahren in die Fremde gereist ist, der aber seynd anno 1742, nicht gekrönt, und von seinem Aufenthalt Nachricht gesgeben hat; der andere aber, Carl Gustav, soll als Unter-Offizier in Göttingen, unter dem hochblühenden Sanderschen Regiment stehen. Da nun an beiden neuisch in Mündburg, im Holsteinischen, woher er das leste Jahr aufgeblieben, den andern, in Göttingen, schriftlich von dem ihnen zugefallenen Erbe Nachricht gegeben worden, sie aber beide nicht ansantwortet: So werden sie hiemit öffentlich ersucht, sich innerhalb 3 Monaten zu melden, und von ihrem Leben und Aufenthalt, an den Prediger in Völk, bey Alten Stettin,

Herr Johann Georg Baldauff Nachricht zu geben, und zu berichten, wie und wohin das ihnen zugesetzte Erbe gesandt werden soll; Nach Verlauf dieser Frist, wo sie sich nicht melden, wird ihr Erbe an die Umst ndige gesandt werden, und man entsaget sich hernach aller feineren Beantwortung.

Nachdem der durch die Intelligenz-Zeitung sub No. 34, 39, und 43, vor dem Hochadelichen Gewis- schen Burg-Gerichte zu Daber, auf den 13ten Novembr. eingesetzte geheime Terminus substationatus liquidationis et distributionis, in des gewesenen Burgers und Landmachers Gottfried Christophs Concordie Sache, wegen vorgestellter Verhinderungen nicht vor sich gegangen, und also t zg. novus terminus auf den 2ten Januarii a. f. pr tz jetzt werden m ssen; So wird solches hierdurch geh rig verlautet gemacht, damit ein jeder in diesem Termine seine Befugniß wahrnehmen k nne.

II. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom 7ten bis den 12ten Decembr. 1747.

Den 7ten Decembr. Ein Edelmann Herr von Paulsdorf, logiret in den 3 Kronen. Herr Doctor Mennig aus Witten, logiret in den 3 Kronen. Herr Amtmann Spdow aus D鰄lk, logiret im schwarzen Adler.

Den 8ten Decembr. Der Kaufmann Herr Meisse aus Homburg, logiret bey dem Kaffermann Herrn Cammerath. Herr Lieutenant von D黵ingshofen, vom Alt-J遙ischen Regiment, logiret bey Friedeborn.

Herr Ober-Amtmann Trumper, von L鰇ken, logiret in den 3 Pohlen.

Den 9ten Decembr. Herr Regierung-Rath von Kujus, logiret in der Frau Geheimten N鋒chein von Lets-

ton house. Herr Lieutenant von Vorckart, vom Bayreuthischen Regiment, logiret in 3 Kronen.

Den 10ten Decembr. Herr Lieutenant von Densch, vom Bayreuthischen Regiment, logiret bey dem Kauf-

mann Herrn Hynn. Herr Regierung-Rath Buchner, und Herr Kriegs-Rath Grepberg, logiret bey dem Kauf-

mann Herrn Buchner.

Den 11ten Decembr. Ein Edelmann Herr von Osten, logiret bey dem Herrn General-Major von Tressow.

Den 12ten Decembr. Ein Edelmann Herr von Greiffenberg, aus New-Brandenburg, logiret in 3 Kronen. Herr Major von Laurens, vom Alt-W rtembergischen Regiment Dragoner, logiret in des Herrn Cap-

tain von Laurens Hause. Herr Lieutenant von Gertkenheim, vom Alt-W rtembergischen Regiment

Dragoner, logiret im weißen Schwan.

Den 13ten Decembr. Herr Hauptmann von Weyher, aus Parlin, logiret bey D hrbergen.

Zwei Kaufleute aus Danzig, Herr M ller und Herr Starkard, gehen nach Berlin. Herr Major von Dollen,

aufser Dienste, und ein Edelmann Herr von Dollen, gehen nach Stargard.

12. Copulirte und ehelich Eingesegnete in Stettin.

Vom 7ten bis den 14ten Decembr. 1747.

Sind keine von dieser Woche eingesandt worden.

13. Preise von unterschiedenen zum Verkauf f rhandenen Gutern in Stettin.

Waaren bey fl. a 280 ff.

Waaren bey fl. a 110 ff.

Schwedisch Eisen. 8 R. 12 gr

Blauholz ganz.

Englisches Bley. 13 R.

Japan dito.

Flndischen Fisch.

Gelb dito

Englisch Vitriol. 6 R.

Fernebock.

Schwedisch dito. 5 R. 12 gr.

Amsterdamer Pfeffer. 37 R.

Finnmarkscher Rothscher.

D nischer dito. 38 bis 39 R.

Konigsberger Hanf.

Melis Gross 23 b. 24 R.

Ordinair Torte.

dito Klein. 25 bis 27 R.

grif

Refineden. 27 Rt.
 Canisbroden. 32 bis 34 Rt.
 Puderbroden. 28 bis 30 Rt.
 Mandeln. 12, 16 bis 18 Rt.
 Große Rosinen 7 Rt.
 Corinthen. 9 bis 10 Rt.
 Seine Crappe. 28 Rt.
 Mittel ditto. 23 Rt.
 Breslauische Röthe 5, 12 bis 15 Rt.
 Engl. Allaun.
 Einländischer ditto.
 Rüben-Oel. 9 Rt.
 Lein-Oel. 8 bis 10 Rt.
 Kreide. 5 gr.
 Seine calcionirte Potasche. 7 Rt.
 Geläuteter Salpeter. 30 Rt. 21 gr.
 Blauholz gemahlen. 5. Rt. 8 gr.
 Dito Rotholz. 12 bis 13 Rt.
 Reis. 3 Rt. 8 gr.
 Kümmel. 6 Rt. 12 gr. bis 7 Rt.
 Rothen Bolus. 2 bis 3 Rt.
 Weissen ditto. 4 Rt.
 Moscobade. 18 Rt. 20. gr.
 Braun Ingwer. 8 bis 9 Rt.
 Seine Englische Erdbe. 18 Rt.
 Gelbe Erdbe. 1 Rt. 16 gr.
 Stangen-Zinn. 28 Rt.

Waaren bey Tonnen.
 Die Tonne Matjes Hering 9 Rthlr. 12. gr.
 Wollen Hering 9 Rthlr. 8 gr.
 Tholen Hering 7 Rthlr. 8 gr.
 Lein-Oel 10 Rthlr. der Centner.
 Rüben-Oel 10 Rthlr. der Centner.
 Grönlandischer Trahn. Quardehl 50 Rthlr.
 Berger Trahn Tonne 16 Rthlr.
 Berger Trahn. 14 Rt.
 Grönlandisch ditto. 15 Rt.
 Schwedischer ditto.
 Finnemarsch'scher ditto.
 Theer Klein Band.
 Schwoerze hiesige Geisse.
 Königsberger ditto.

Danziger ditto.
 Einländischer Allaun.
 Engl. Kohlen.
 Schön weiß Hallisch Saltz.

Waaren zu 100. lb. in Fässern.

Engl. Blockzimm.
 Hagel 6 Rt.
 Puder-Zucker. 23 Rt.
 Bleyleweiss. 7 bis 8 Rt.
 Capern. 36 Rt.
 Succade 24 Rt.
 Schwefel. 5 Rt.
 Silber-Glöthe. 6 Rt.
 Stockfisch. 3 Rt. 8 gr.
 Rebl. Spurten.
 Gemeine, ditto.
 Amidor 6. Rt.
 Pauls Baum-Olie. 13 12 gr.
 Sevils-Olie. 13 Rt. 12 gr.
 Braunen Syrop.

Waaren bey Pfunden.

Orlean. 14 bis 16 gr.
 Indigo. Domingo. 1 Rt. 12 gr.
 Indigo Kristofor. 1 Rt. 8 gr.
 Chocolade. 12 bis 16 gr.
 Große Coffee-Bohnen. 16 gr.
 Kleine ditto. 20 gr.
 Kayser-Thee. 3 Rt.
 Blumen ditto. 3 Rt. 12 gr.
 Grünen ditto. 1 Rt. 12 gr.
 Thee de Bohne. 1 Rt. 8 gr.
 Super fein ditto. 2 bis 3 Rt.
 Gelb Wachs. 7 gr.
 Knästler-Tobac. 1 Rt. 12 gr. bis 2 Rt.
 Virgin. Blätter-Tobac. 4 gr.
 Geipponnen Vincens ditto. 6 bis 8. gr.
 Gelerbten ditto. 4 bis 5 gr.
 Moscaten-Nüsse. 2 Rt. 6 gr.
 Dito Blumen. 3 Rt. 20 gr.
 Concionelle. 5 Rt. 16 gr. bis 6 Rt.

Nelden.

Mellen. 2 Rt. 12 gr. bis 14 Rt. 12 gr.
Seine Cardemon. 2 Rt. 8 gr.
Brauner Sandzucker. 6 bis 7 gr.
Weisser dito. 9 bis 10 gr.
Eanel. 1 Rt. 12 gr.
Cafran. 7 bis 8 Rt.
Schwader Grüze. gr. 9 pf. x
Englisch Leder. 17 gr.
Corduan. 1 Rt. 6 gr.
Danziger Schuh-Leder. 6 gr. 6 pf.
Rößleder. 5 gr.
Engl. Pfund-Leder. 7 gr. 6 pf.

Waaren bey Stücken,

Couleurt Leber, das Fell.
Gelb Saffion.
Roth Kalbfell.
Dito Schaffell.
Schwedische Schleisssteine.

Von Kaufmanns-Boden.

Eine Last Weizen.
Eine dito Roggen.
Eine dito Malz.
Eine dito Haber.

Waaren auf den Stadt-Kleinen Holzhose.

Franz Klappholz.
Klein Holz oder ganze Knippels.
Piepenstäbe ?
Orbostäbe \times a Ring
Tonnentäbe.)

Bau-Materialien.

Eine Tonne ungeldschten Kalk.
Eine dito geldschten dito.

1000 Mauersteine.
1000 Dachsteine.
Ein Centner gebrandten Gips.
Ein Centner ungebrandten dito.

Glas-Waaren.

Eine Risse Glas.
100 Stück grüne Bouteillen.

Weine und Orhöft.

Wieser Franzwein. 20. bis 40. Rt.
Rother dito. 30 bis 40 Rt.
Muscatwein. 42 Rt.
Frontiniac. 60 bis 70 Rt.
Secte. 60 bis 70 Rt.
Picardon. 30 bis 35 Rt.
Roccomore. 42 bis 46 Rt.
Spanischer 60 bis 66 Rt.
Franzbrandwein. 42 Rt.

Wechsel- und Geldercours gegen Louis d'Or.

Hamburger Banco. 36 ein halb bis 37 Pf.
Hamburger Courantgeld. 14 bis 15 Prozent.
Holländisch Bancogeld. 37 bis 38 Prozent.
Cassageld. 31 bis 32 Prozent.
Pfund Sterlinge. 5 Rt. 16 bis 17 Gr.
Louisblanc. 2 Prozent.
2 gr. Stück 1 und 2 Drittel, 1 Rt. 5 sechtel Pt.
1 gr. 6 pf. Stück, 1 Rt. 12 gr.
Ducates 1 Rt. bis 1 und 1 dritt. Rt.
R. 3. dritt 2 und 1 halber Prozent.
Louisd'or 4 Rt. 22 gr. und 5 Rt.
Ducaten 2 und 3 viertel Rt.
Auf Königsberg 1 und 2 drittels, bis 2 Proc.

Bier

Biertaxe.

	All.	Gr.	Pf.
Glettkinisch braun Bitterbier, die halbe Sonne	1	12	1
das Quart	1	1	9
Glettkinisch ordnair braun und weiß Gerbenbier, die halbe Sonne	1	1	6
das Quart	1	1	7
auf Bontullen gezogen	1	1	6
Wilsender bier, die halbe Sonne	1	1	7
das Quart	1	1	6
die Bontulle	1	1	7

Brottaxe.

	Pfund	Loth	Nr.
Für 2. Pf. Semmel	8	3	4
3. Pf. dito	13	3	
Für 3. Pf. schön Roggenbrot	23	3 ² ₃	
6. Pf. dito	15	1 ¹ ₂	
1. Gr. dito	20	2 ² ₃	
Für 6. Pf. Haussackenbrot	21	3 ² ₃	
1. Gr. dito	11	1 ¹ ₃	
2. Gr. dito	23	2 ² ₃	

Fleischtaxe.

	Pfund	Gr.	Pf.
Winfleisch	1	1	1
Kalbfleisch	1	1	4
Dammeskefleisch	1	1	1
Schweinefleisch	1	1	6

Abgegangene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 5ten bis den 13ten Decembr. 1747.
Vom Anfang dieses Jahres, bis den 5ten Decembr.
sind alhier abgegangen 261. Schiffe.
Num. 262. Ahmas Müller, dessen Schiff Christina, nach Kiel mit Roggen und Tobak.

262. Summa derer bis den 13ten Decembr. allhier abgegangenen Schiffe.

Angekommene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 5ten bis den 13ten Decembr. 1747.
Vom Anfang dieses Jahres bis den 5ten Decembr.
sind alhier angekommen 429 Schiffe.
Num. 430. Michael Lange, dessen Schiff eine Jagd von Wolgast mit Sorinten, Wein und Effen.
431. Fried. Witt, dessen Schiff S. Johannes, von Mönig mit Leinfaß und Hanf.
432. Joachim Krüger, dessen Schiff die Possnung, von Venamünde mit Wein.
433. Peter Kätehobt, dessen Schiff Margaretha, von Wolgast mit Eßen und Bleym.

433. Summa derer bis den 13ten Decembr. allhier angekommenen Schiffe.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 5ten bis den 13ten Decembr. 1747.

	Winfel	Schessel
Weizen	64.	1.
Roggen	115.	9.
Gerste	188.	19.
Malz		
Haber	53.	22.
Erdien	3.	
Buchweizen		
<hr/>	<hr/>	<hr/>
Summa	425.	3.

*) 14. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.

Vom 8ten bis den 15ten Decembr. 1747.

	Wolle, der Stein,	Weizen, der Winzp.	Roggen, der Winzp.	Gerste, der Winzp.	Mais, der Winzp.	Pader, der Winzp.	Erbsen, der Winzp.	Buchweiss/ Ostfries. der Winzp.
Zp.								
Stettin	4 R.	25 R. 65 R.	17 R. 618 R.	13 R.	5 R.	10 R.	22 R.	15 R. 7 R.
Dencun		20 R.	19 R.	14 R.	10 R.	10 R.		
Neuwarp			20 R.	14 R.			23 R.	
Holz	Hat	nichts	eingesandt					
Uckermunde		25 R.	18 R.	13 R.	18 R.	10 R.	22 R.	
Anglam d. l. St.		24 R.	18 R.	11 R.		9 R.	22 R.	8 R.
Basewall d. l. S.	1 R. 189.	24 R.	18 R.	12 R.	13 R.	10 R.	22 R.	18 R.
Usedom		28 R.	20 R.	13 R.				
Demmin d. l. St.)	Hat	nichts	eingesandt					
Trepto an der L.			18 R.	12 R.		9 R.		
See, der l. St.		24 R.	18 R.	13 R.	18 R.	9 R.	24 R.	
Gars	4 R.	20 R.						
Greifenhagen		Haben	nichts	eingesandt				
Jacodshagen								
Fiddichoro								
Gollnow								
Wollin		24 R.	20 R.	12 R.		10 R.	23 R.	
Greifenberg	3 R. 163.	32 R.	22 R.	15 R.	20 R.	12 R.	24 R.	16 R.
Trepto an der R.)	Hat	nichts	eingesandt					
Cannmin	3 R. 129.	32 R.	18 R.	12 R.	16 R.	12 R.	18 R.	
Colberg								
der leichte Stein								
Dammin		34 R.	24 R.	15 R.		9 R.	26 R.	
Starzard		26 R.	19 R.	13 R.	18 R.	9 R.	22 R.	8 R.
		24 R.	18 R.	13 R.		8 R.	22 R.	15 R.
Wangrin		Hat	nichts	eingesandt				
Lubes	4 R.		21 R.	13 R.			22 R.	
Lempelburg	4 R.		18 R.	10 R.	12 R.	10 R.	22 R.	10 R.
Freyenthalde		Haben	nichts	eingesandt				
Woritz								
Wohn								
Woslow								
Daber								
Nauzardsken								
Plath								
Edlin								
Holz	4 R.	32 R.	24 R.	15 R. 128.				8 R.
Sandus		38 R.	20 R.	12 R.	16 R.	9 R.	24 R.	
Neu-Stettin	4 R.	Hat	nichts	eingesandt				8 R.
Beerwalde								
Belgarde	3 R. 208.	34 R.	22 R.	16 R.		12 R.	25 R.	10 R.
Negewalde	3 R. 188.	27 R.	25 R.	13 R.	15 R.	13 R.	23 R.	18 R.
Edlin		32 R.	24 R.	16 R.		10 R.	26 R.	14 R.
Müzenwalde		Hat	nichts	eingesandt				
Bübliz	3 R. 128.	36 R.	24 R.	14 R.	17 R. 618 R.	10 R. 611 R.	24 R.	12 R.
Kummelsburg		Hat	nichts	eingesandt				
Schlawe d. l. S.		28 R.	22 R.	16 R.	18 R.	10 R.	22 R.	
Stolpe			22 R. 618 23 R.	14 R.		12 R.		
Laenenburg		Hat	nichts	eingesandt				

Diese wöchentliche Nachrichten sind sowohl allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.